

EuGH muss zu „Champagner-Sorbet“ entscheiden

Karlsruhe (mm) Der Bundesgerichtshof hat dem Europäischen Gerichtshof mehrere Fragen zur Zulässigkeit der Verwendung der Bezeichnung „Champagnersorbet“ vorgelegt und den Streit zwischen einem namhaften Discounter und dem Champagner-Verband vorübergehend ausgesetzt. (Az.: I ZR 268/14)

Der Kläger ist ein Verband der französischen Champagnerwirtschaft, dem sämtliche mit dem Anbau und der Herstellung des Champagner befassten Winzer und Champagner-Firmen angeschlossen sind. Der Kläger sieht in dem Vertrieb des Tiefkühlproduktes unter der Bezeichnung "Champagner Sorbet" eine Verletzung der geschützten Ursprungsbezeichnung "Champagne". Das Produkt enthält aber 12 % Champagner.

Bei der Anfrage an den Europäischen Gerichtshof geht es auch um die Frage, ob die Bezeichnung „„Champagner-Sorbet“) für ein Sorbet einen unzutreffenden Eindruck über die geografische Herkunft erweckt, selbst wenn im Produkt Champagner enthalten ist. Darf also auch ein Sorbetname die eingetragene Ursprungsbezeichnung „Champagne“ enthalten, wenn diese grundsätzlich nur zur Vermarktung von Wein verwendet werden darf, der entsprechend den betreffenden Produktspezifikationen erzeugt wurde?

Es stellt sich also die Frage, ob eine geschützte Ursprungsbezeichnung (hier „Champagne“) auch dann verletzt ist, wenn sie als Teil einer Bezeichnung für ein nicht den Produktspezifikationen entsprechendes Lebensmittel (hier Sorbet) verwendet wird, dem aber eine den Produktspezifikationen entsprechende Zutat (hier Champagner) zugesetzt worden ist. Das beinhaltet zugleich die Folgefrage, ob hier ein Ausnutzen des Ansehens einer Ursprungsbezeichnung gegeben ist. Dafür dürfte es darauf ankommen, ob der beigegebene Champagner-Anteil geschmackbestimmend ist oder ob „Champagner Sorbet“ im kommerziellen Bereich eine feststehende Bezeichnung ist.

Wir berichten aktuell über die Entscheidung des EuGHs.